

## Empfehlungen zu auftretenden Fragen bei Maskenpflicht in Gottesdiensten

Einzelne Landkreise bzw. kreisfreie Städte haben derzeit das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch in Gottesdiensten angeordnet. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten. Diese Pflicht wird, je nach Intensität des Infektionsgeschehens, in zwei unterschiedlichen Weisen ausgesprochen: Teilweise besteht Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, bis ein Sitzplatz eingenommen wurde, teilweise ist eine solche während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. **Bitte beachten Sie die bei Ihnen vor Ort jeweils geltende Allgemeinverfügung!** Da die Regelungen von Landkreis zu Landkreis differieren, ist eine einheitliche Regelung durch das Bistum leider nicht möglich. Die folgenden Empfehlungen zum Umgang mit diesen Verpflichtungen sind also jeweils daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den vor Ort geltenden Regelungen übereinstimmen. Im Zweifel sind sie nach Rücksprache mit dem Generalvikariat durch den im jeweiligen Landkreis ansässigen Moderator bzw. Dechanten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzusprechen. Es ist für den jeweiligen Landkreis eine verbindliche Vorgehensweise zu vereinbaren. Der betreffende Moderator/Dechant informiert die in seinem Landkreis ansässigen Pfarrer und, wenn die abgesprochene Vorgehensweise von den folgenden Empfehlungen abweicht, auch das Generalvikariat über die abgesprochene Vorgehensweise.

### Maskenpflicht abseits von Sitzplätzen

Gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abseits von Sitzplätzen, so ist darauf zu achten, dass diese **vor Betreten der Kirche angelegt** wird.

**Für Lektoren und Zelebranten** wird empfohlen, **Ambo und Altar** als Sitzplatz im Sinne der staatlichen Regelung zu verstehen: Hier sollte jeweils genügend Abstand zu anderen Personen bestehen (bzw. zumindest zu schaffen sein). Dementsprechend sollten Lektoren und Priester ihre Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Weg vom Platz bzw. Priestersitz zum Ambo oder Altar und umgekehrt tragen. Dort können sie jedoch wieder abgenommen werden.

Soweit **Ministranten** feste Plätze einnehmen, können sie die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit sie ihren festen Platz für die Ausübung ihrer Dienste jedoch verlassen, ist diese vorher wieder anzulegen.

Während des **Kommuniongangs** ist die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich sowohl vom Kommunionspender als auch von den Gläubigen zu tragen. Die einzelnen Personen sollten trotzdem den nötigen Abstand voneinander halten. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich in jedem Kirchengang nur eine Schlange von Personen bildet und nicht zwei Personen nebeneinander stehen. Direkt nachdem die Gläubigen die Hostie auf die Hand gelegt bekommen haben, sollten sie wenigstens 1,5 m zur Seite treten. Dort kann die Mund-Nasen-Bedeckung kurz soweit verschoben werden, dass die Gläubigen kommunizieren, also die Hostie zu sich nehmen können. Direkt danach ist die Mund-Nasen-Bedeckung wieder vollständig anzulegen. Hostien dürfen nicht zum Sitzplatz mitgenommen werden.

### Durchgängige Maskenpflicht

Gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Gottesdienstes, so ist darauf zu achten, dass diese **vor Betreten der Kirche angelegt** und erst nach Verlassen der Kirche wieder abgelegt wird.

Auch **Zelebranten und Lektoren** haben in diesem Fall die Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Gottesdienstes zu tragen, auch während laut vorgelesen/vorgebetet wird.

Der **Kommuniongang** kann jedoch in der oben geschilderten Weise vor sich gehen.